

Das Blatt erscheint nach Bedarf im allgemeinen monatlich zweimal, zum Feste von jährlich 10.

Ministerial-Blatt

In beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 15.

Berlin, Dienstag, den 2. September 1919.

19. Jahrgang.

Inhalt:

- I. **Persönliche Angelegenheiten:** S. 219.
- II. **Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten:** Übertritt von Offizieren in staatliche Verufe S. 219. Wiederbeschäftigung und Wiederaufstellung von Pensionären und Wartegeldempfängern S. 219. Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen S. 220, S. 220, S. 222.
- III. **Handelsangelegenheiten:** 1. Handelsverkehr: Heu- und Strohverkehr auf dem Wasserwege S. 223. — 2. Schifffahrtsangelegenheiten: Nautische Prüfungen S. 223.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Gewerbliche Anlagen: Einrichtung und Betrieb in Trocknerien landwirtschaftlicher Erzeugnisse S. 224. — 2. Handwerksangelegenheiten: Innungsausschuß in Düsseldorf S. 225. — 3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Arbeitszeit in Lohndreschereien S. 226. Ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt S. 226. Postsendungen der Schlichtungsausschüsse S. 227. — 4. Reichsversicherungsordnung: Ortslöhne S. 227. Versicherung von Personen des Soldatenstandes S. 227. Angestellte und Beamte der Krankenkassen S. 229. Berliner Abkommen zwischen Ärzten und Krankenkassen S. 230. — 5. Genossenschaftswesen: Verband der Raiffeisenschen Genossenschaften in Danzig S. 230.
- V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** Allgemeine Angelegenheiten: Ausbildung der Handelslehrerinnen S. 230. Ausbildung der Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde und der weiblichen Handarbeiten S. 231. Ausbildung von Lehrern an Bäckerfachklassen S. 231.

I. Persönliche Angelegenheiten.

Der Gewerbeassessor Stiller von der Gewerbeinspektion Berlin SW. ist als Hilfsarbeiter in das Ministerium für Handel und Gewerbe berufen worden.

Der Generalsekretär des Deutschen Handwerks- und Gewerbe-Kammertags Dr. Mensch in Hannover ist als außerordentliches Mitglied des Landesgewerbeamts berufen worden.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

übertritt von Offizieren in staatliche Verufe.

Beschluß.

Die Bestimmungen über Altersgrenzen für verabschiedete Offiziere des Heeres und der Marine beim Übertritt in andere staatliche Verufe werden aufgehoben.

Berlin, den 22. Juli 1919.

Die Preussische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Braun. Gaenisch. Dr. Südekum. Heine.
ZBI 951. Reinhardt. am Behnhoff. Oser. Stegerwald.

Wiederbeschäftigung und Wiederanstellung von Pensionären und Wartegeldempfängern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 9. August 1919.

An die Stelle des Absatzes A. a. I. Ziffer 1 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen über die Einziehung oder Kürzung der Zivildruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Wartegelder bei Wiederbeschäftigungen oder Wiederanstellungen der Ruhegehälter- und Wartegelder.

geldempfänger vom 22. Januar 1909, mitgeteilt durch Runderlaß vom 5. April 1909 (SMBL. S. 210), tritt folgende Bestimmung:

„Anstellung oder Beschäftigung „in der Eigenschaft eines Beamten“ liegt vor, wenn die Behörde mit dem wiederbeschäftigten Ruhegehaltsempfänger einen privatrechtlichen Dienstvertrag abschließt, ihn aber mit der Ausübung von Staatshoheitsrechten betraut. Letzteres braucht nicht besonders zum Ausdruck gebracht zu sein, wenn die Beschäftigung ihrer Natur nach die Ausübung von Staatshoheitsrechten in sich schließt. Wird der Ruhegehaltsempfänger nicht mit der Ausübung von Staatshoheitsrechten betraut, so findet, falls er nur im privatrechtlichen Dienstverhältnis angestellt ist, keine Einziehung oder Kürzung des Ruhegehalts statt.“

Die Änderung ist in Zukunft zu berücksichtigen.

In Vertretung.

ZB I 923.

Dönhoff.

An die der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellten Behörden.

Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 9. August 1919.

Für die Gewährung der laufenden Kriegsteuerungszulagen nach dem Runderlasse vom 4. März 1919 (mitgeteilt durch Runderlaß vom 12. März 1919, SMBL. S. 64) werden rückwirkend vom 1. Januar 1919 noch folgende Orte des Regierungsbezirks Potsdam mit den Orten der Ortsklasse A des Wohnungsgeldzuschußtarifs gleichgestellt:

Berlin-Stralau, Berlin-Friedrichsfelde mit Karlshorst, Berlin-Oberschöneweide, Berlin-Wittenau, Berlin-Rosenthal mit Wilhelmshagen, Berlin-Schönholz, Berlin-Buchholz, Berlin-Heinersdorf, Berlin-Britz, Berlin-Johannisthal, Berlin-Rantzig, Berlin-Mariendorf, Berlin-Mariensfelde, Berlin-Niederschöneweide, Berlin-Heerstraße, Adlershof, Cöpenick, Grünau, Nowawes, Altglienicke, Lichtenrade, Nikolassee, Wannsee, Grunewald-Forst, Ruhleben, Klein-Glienicke, Staaken, Pichelsdorf, Tiefwerder, Spandau-Fitzdelle, Potsdam, Spandau, Düppel und Hennigsdorf.

Ich ersuche, hiernach das Weitere für den Bereich der Handels- und Gewerbeverwaltung zu veranlassen.

In Vertretung.

ZB I 954.

Dönhoff.

An den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg und an den Herrn Regierungspräsidenten in Potsdam.

Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 13. August 1919.

In das Verzeichnis derjenigen Orte und Bezirke, die als „teuere Orte“ im Sinne der Vorschriften über die Gewährung von Kriegsteuerungszulagen zu behandeln sind — zu vgl. Ziffer I 1b der Rundverfügung vom 4. März 1919 (mitgeteilt durch Runderlaß vom 12. März 1919, SMBL. S. 64) — werden rückwirkend vom 1. Januar 1919 noch aufgenommen:

Regierungsbezirk Allenstein:

die Stadt Allenstein,

Regierungsbezirk Danzig:

die Gemeinden Cennowa, Pusziger-Heisterneft, Kuffeld und die Gemeinde und das Forstgut Hela,

Regierungsbezirk Frankfurt:

die Städte Crossen a. D., Finsterwalde, Landsberg a. W., Sorau, Neuwelzow, Spremberg und die Orte Wückgen, Dobriltroh, Clettwitz, Särchen-Munahütte, Meuro, Zschipkau, Costebrau,

Sauo, Brieske mit Grube Margo, Hörlitz, Naundorf b. N., Bschornegosda, Naumo, Reppitt, Sedlitz, Lauta und Lauterwerk, der Gutsbezirk Friedrichsthal, die Orte Elarmen, Trattendorf, Heinrichsfeld, Kochsdorf, Cantdorf und Westow,

Regierungsbezirk Posen:

die Stadt Lissa,

Regierungsbezirk Bromberg:

die Stadt Nakel,

Regierungsbezirk Oppeln:

die Städte Tarnowitz, Ratibor nebst Vororten Ostrog und Ratibor-Schloß, Oppeln, die Orte Cosel, Randzin, Cosel-Hafen,

Regierungsbezirk Magdeburg:

die Städte Wernigerode, Staffurt,

Regierungsbezirk Merseburg:

die Städte Zeitz, Scheuditz, die Gemeinden Mühlbeck, Pouch und Muldenstein,

Regierungsbezirk Erfurt:

die Gemeinden Stützerbach, Schmiedefeld, Frauenwald, Besser, Goldlauter, Heidersbach, Heinrichs, Sühlerneundorf und Albrechts,

Regierungsbezirk Schleswig:

die Gemeinden Suchsdorf, Wellsee, Moorsee und Meinersdorf,

Regierungsbezirk Hildesheim:

die Städte Hildesheim, Goslar, Alfeld, Münden, Osterode mit Freiheit, der Flecken Bad Lauterberg mit Flöstwehr und Kupferhütte, die Ortschaften Glend, Königshof und Wietfeld,

Regierungsbezirk Lüneburg:

die Stadt Celle,

Regierungsbezirk Stade:

die Orte Osterholz, Ritterhude, Scharnbeck und die Gemeinden Hemelingen, Arbergen, Nchim, Mahndorf, Uphusen, Bierden, Baden, Uesen, Farge, Ketum und Blienthal,

Regierungsbezirk Münster:

die Städte Rheine, Bocholt,

Regierungsbezirk Minden:

die Stadt Deynhäusen,

Regierungsbezirk Arnberg:

die Stadt Reheim und die Gemeinde Hüsten,

Regierungsbezirk Coblenz:

die Städte Wehlar und Neuwied, die Orte Wissen einschl. Schönstein, Daaden, Herdorf, Biersdorf, Kirchen, Gemeinde Wehbach mit den Ortschaften Bruchehof, Jungenthal, Grindel und Kircherhütte, Mundersbach mit dem Orte Birken, Niederfischbach, Altentkirchen, Hamm, Gebhardshain und Steinebach,

Regierungsbezirk Cöln:

die Stadt Bergisch-Gladbach und der Ort Honnef,

Regierungsbezirk Aachen:

die Gemeinden Merkstein, Richterich, Hergenrath und Kaeren.

Folgende Städte des Regierungsbezirks Düsseldorf werden rückwirkend vom 1. Januar 1919 ab mit den Orten der Ortsklasse A des Wohnungsgeldzuschußtarifs gleichgestellt: Elberfeld, Barmen, Essen, Duisburg und Oberhausen.

Ich ersuche, hiernach das Weitere für den Bereich der Handels- und Gewerbeverwaltung zu veranlassen.

In Vertretung.

Dönhoff.

ZB 1028. I 9080.

An die beteiligten Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 21. August 1919.

Für die Gewährung der laufenden Kriegsteuerungszulagen nach dem Runderlasse vom 4. März d. Js. (mitgeteilt durch Runderlaf vom 12. März d. Js., S. 46) werden rückwirkend vom 1. Januar d. Js. mit den Orten der Ortsklasse A des Wohnungsgeldzuschußtarifs noch die Stadt Breslau des Regierungsbezirks Breslau, die Stadt Harburg und ihre Vororte Marmstorf, Kömmeburg, Langenbeck, Gutnwor, Neuland, Fischbeck, Neugraben des Regierungsbezirks Lüneburg und die Insel Norderney des Regierungsbezirks Aurich gleichgestellt.

Ferner werden in das Verzeichnis derjenigen Orte und Bezirke, die als „teure Orte“ im Sinne der Vorschriften über die Gewährung von Kriegsteuerungszulagen zu behandeln sind, rückwirkend vom 1. Januar 1919 noch aufgenommen:

Regierungsbezirk Königsberg:

Die Orte Palmnicken und Kraxteppelin.

Regierungsbezirk Danzig:

Die Stadt Marienburg.

Regierungsbezirk Potsdam:

Die Stadt Rheinsberg.

Regierungsbezirk Köslin:

Die Städte Kolberg und Stolp.

Regierungsbezirk Liegnitz:

Die Stadt Liegnitz.

Regierungsbezirk Magdeburg:

Die Orte Schönebeck a. E., Großsalze, Frohse a. E. und Felgeleben.

Regierungsbezirk Merseburg:

Die Stadt Eilenburg und der Ort Kössen.

Regierungsbezirk Schleswig:

Die Städte Neumünster, Tzeho und die Landgemeinde Laboe.

Regierungsbezirk Hildesheim:

Die Stadt Elbingerode, die Gemeinde Nothhütte und der Ort Sülzhau.

Regierungsbezirk Lüneburg:

Die Städte Lüneburg, Winsen a. L., Soltan, die Gemeinden Altenwerder, Finkenwerder, Munster nebst Lager Brelow und der Gutsbezirk Rattwyk.

Regierungsbezirk Münster:

Die Ortschaften Werne Stadt, Werne Land, Mtlünen, Selm und Bark.

Regierungsbezirk Arnberg:

Die Stadt Soest.

Regierungsbezirk Düsseldorf:

Die Gemeinden Vintfort, Kamperbruch und Kamp.

Regierungsbezirk Köln:

Die Stadt Lechenich, die Gemeinde Heumar und der Ort Bergheim.

Regierungsbezirk Aachen:

Die Gemeinde Br. Moresnet.

Ich ersuche Sie, hiernach das Weitere für den Bereich der Handels- und Gewerbeverwaltung zu veranlassen.

Im Auftrage.

Frick.

ZBI 1114.

An die beteiligten Herrn Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsverkehr.

Heu- und Strohverkehr auf dem Wasserwege.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 23. August 1919.

Nachdem durch Verordnung vom 26. Juni d. J. (RGBl. S. 618) die öffentliche Bewirtschaftung von Heu und Stroh (Häcksel) mit Wirkung vom 1. Juli d. J. aufgehoben worden ist, sind die von den Kommunalverbänden erlassenen Ausführbeschränkungen fortgefallen. Demgemäß hebe ich die in dem Erlasse vom 12. März 1918 (SMBl. S. 104) wegen Versendung von Heu und Stroh, einschließlich Häcksel auf dem Wasserwege getroffenen Ausführbestimmungen hiernit auf. Ich ersuche, die in Frage kommenden Behörden alsbald hiervon in Kenntnis zu setzen und das sonst etwa Erforderliche zu veranlassen.

Im Auftrage.

III 7231. II b 4309.

v. Meyeren.

An die beteiligten Herren Oberpräsidenten (Strombauverwaltungen) und Regierungspräsidenten sowie den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

2. Schifffahrtsangelegenheiten.

Nautische Prüfungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 23. August 1919.

Der Herr Reichswirtschaftsminister hat unter dem 13. August d. J. die hierbei angeschlossenen Ausnahmebestimmungen für die Zulassung zu den Prüfungen zum Schiffer auf kleiner Fahrt, zum Seesteuermann und zum Schiffer auf großer Fahrt erlassen. Dazu bemerke ich, daß das nach diesen Bestimmungen erteilte Prüfungszeugnis zum Schiffer auf kleiner Fahrt nicht die Berechtigungen des auf Grund des § 13a der Bekanntmachung, betreffend die Besetzung der Seefischereifahrzeuge mit Schiffsführern und Maschinisten, vom 20. Juni 1913 (RGBl. S. 370) erteilten Prüfungszeugnisses für die Ausübung des Gewerbes als Führer, Steuermann oder Bestmann auf Seefischereifahrzeugen in sich schließt. Dafür müssen vielmehr die gesetzlich vorgeschriebenen Fahrzeiten erfüllt sein.

Der Erlaß vom 21. September 1914 (SMBl. S. 487) wird aufgehoben.

Ich ersuche, die Prüfungskommissionen für Seeschiffer und für kleine Fahrt sowie die Musterungsbehörden hiervon in Kenntnis zu setzen und für die Bekanntgabe der neuen Ausnahmebestimmungen in den beteiligten Kreisen Sorge zu tragen.

Im Auftrage.

III 7856.

von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke.

Anlage.

Der Reichswirtschaftsminister.

Berlin, den 18. August 1919.

Ausnahmebestimmungen

für die

Zulassung zu den Prüfungen zum Schiffer auf kleiner Fahrt, zum Seesteuermann und zum Schiffer auf großer Fahrt.

Auf Grund des § 51 der Bekanntmachung vom 16. Januar 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) will ich im Einverständnis mit den beteiligten Landesregierungen widerruflich genehmigen, daß während der Übergangszeit nach dem Kriege, längstens jedoch zunächst bis zum 1. Oktober 1920, ausnahmsweise die Zulassung zu den Prüfungen zum Schiffer auf

kleiner Fahrt, zum Seesteuermann und zum Schiffer auf großer Fahrt ohne Nachweis der vollen in den §§ 5, 6 und 7 a. a. O. vorgeschriebenen Seefahrzeiten usw. erfolgen kann, wenn die Prüflinge mindestens die nachstehend aufgeführten anrechnungsfähigen Fahrzeiten nachzuweisen vermögen. Im Falle des Bestehens der Prüfung ist jedoch nur das mit einem entsprechenden Vermerke zu versehende Prüfungszeugnis, das Befähigungszeugnis aber erst nach Vorbringung des Nachweises über die vollen, in den §§ 5, 6 bzw. 7 a. a. O. vorgeschriebenen Seefahrzeiten usw. auszuhändigen.

Die erforderlichen Fahrzeiten betragen für den

Schiffer auf kleiner Fahrt

48 Monate Fahrzeit zur See als Decksmann, auch ohne den Nachweis von Segelschiffsfahrzeit,

Seesteuermann

30 Monate Gesamtfahrzeit zur See als Decksmann, davon mindestens 12 Monate auf Segelschiffen,

Schiffer auf großer Fahrt

12 Monate Fahrzeit als Steuermann, auch ohne den Nachweis von nautischen Beobachtungen und Berechnungen.

Für die Erteilung des Befähigungszeugnisses zum Schiffer auf großer Fahrt ist neben dem Nachweis der vorgeschriebenen Steuermannsfahrzeit die Vorlage von nautischen Beobachtungen und Berechnungen in der im Frieden üblichen Menge und Beschaffenheit während einer anrechnungsfähigen Fahrzeit als Steuermann auf Handelschiffen von mindestens 12 Monaten Bedingung.

Falls die zum Befähigungszeugnis zum Schiffer auf großer Fahrt ausreichenden Beobachtungen schon vor Ausbruch des Krieges vorhanden waren, durch den Krieg aber verloren gegangen sind, bleibt die Erteilung des Befähigungszeugnisses auf dem Wege des Einzeldispenses vorbehalten; ebenso in Sonderfällen, die ein Abweichen von der vorstehenden allgemeinen Regelung rechtfertigen.

Die unter dem 18. September 1914 (Reichsamt des Innern III A 6576)*) erlassenen Ausnahmebestimmungen werden hiermit außer Kraft gesetzt.

In Vertretung.

v. Jonquières.

*) Zu vgl. Erlaß vom 21. September 1914 (SMBL. S. 487).

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Gewerbliche Anlagen.

Einrichtung und Betrieb in Trocknereien landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9., den 6. August 1919.

Technische Deputation für Gewerbe.

Berlin, den 24. Juli 1919.

Die auf unsere Anregung eingeforderten Berichte sowie anderweitige Ermittlungen lassen erkennen, daß hinsichtlich der Feuergefährlichkeit bei den Darren große Unterschiede bestehen.

Anlagen, in denen land- und gartenwirtschaftliche Erzeugnisse zu Nahrungsmitteln für Menschen verarbeitet werden, erhalten weit überwiegend Rohstoffe in frischem Zustand und mit erheblichem Wassergehalte (Kohl, Rüben, Kartoffeln, Obst), die möglichst bald in Behandlung genommen werden. Man säubert sie sorgfältig, zerkleinert sie gebotenenfalls und trocknet sie bei mäßiger Temperatur, damit der Wohlgeschmack nicht verdorben wird. Der Darrenprozeß dauert im allgemeinen etwas länger, um eine gleichmäßige Trocknung zu erzielen, damit nicht ein nachträgliches Verderben durch Faulen oder Stocken eintritt. Das gedarrte Material erfährt meist keine Nachbehandlung, ist vielmehr gleich nach der Abkühlung versandfähig. Die Feuergefährlichkeit in diesen Anlagen ist gering.

Andererseits in den Darranstalten, die Tierfutter herstellen. Hier kommen neben minderwertigen Gemüsen und sonstigen Feldfrüchten, wie Rübenblättern

und Rübenschnitzeln, noch Laub, Spreu, Klee- und Kesselabfälle, ferner Heidefraut zur Verarbeitung. Eine sorgfältige Reinigung wird unterlassen, das Darren vollzieht sich bei höheren Wärmegraden, meist in unmittelbarer Berührung mit den Verbrennungsgasen der Ofen; die Trocknung ist weniger gleichmäßig. Die meisten Erzeugnisse erfahren eine Nachbehandlung durch Zerkleinern in Schlagkreuzmühlen, seltener in Quetschwerken. Das gilt besonders vom Laub, Wischwert und Heidefraut. Die feine Staubbildung, ferner die Verunreinigung durch Sand, Kies, Steine, Eisenteile, geben leicht Anlaß zu Entzündungen durch Funken, sei es aus der Feuerung, sei es durch Reibung oder Schlag in den Mühlen. Zur Selbstentzündung neigt auch das feucht angelieferte oder nicht genügend getrocknete Laub oder Heu. Die in dieser Art von Darranstalten gemeldeten Feuersbrünste verteilen sich annähernd zu gleichen Teilen auf die Darren und die Mühlen.

Der Umfang und die Ausbreitung des Feuers wird gefördert durch ungeeignete bauliche Anlage, ungenügende Überwachung und durch unzulängliche oder überhaupt fehlende Feuerlöschrichtungen. Auf die Mängel der für Darranlagen verwendeten, bis dahin meist völlig anderen Zwecken dienstbar gewesenen Bauwerke haben wir schon früher hingewiesen. Bei der Bedeutung, die die Trocknung von Nahrungs- und Futtermitteln noch eine Reihe von Jahren behalten wird, ist es zweckmäßig, auf einige ganz allgemeine Gesichtspunkte hinzuweisen, die bei der Errichtung und bei dem Betriebe zu beachten wären. Sie können nach Lage der Verhältnisse nicht erschöpfend sein und sind nach dem Einzelfalle zu beurteilen, abzuändern oder zu ergänzen.

1. Die Räume, in denen die Ofen, die Darren, die Mühlen sich befinden, und die Lagerräume sind durch feuersichere Wände zu trennen. Im Darraum und im Mühlenraume darf getrocknetes Darrgut nur in den durch den laufenden Betrieb unbedingt gebotenen Mindestmengen vorhanden sein.

2. Zwischen Feuerung und Darren sind ausreichend große Funkenfänger (Kammern) oder Drahtnetze einzuschalten. Die Feuer- und Heißluftkanäle sind aus feuerfestem Baustoff herzustellen und öfter zu räumen.

3. Die zu darrenden und weiter in den Mühlen zu behandelnden Rohstoffe sind vor der Verarbeitung von Verunreinigungen durch Steine, Kies, Sand, Eisenteile zu befreien. Für die Beseitigung von Eisen kommen eingeschaltete Magnete in Betracht.

4. In jedem der durch feuersichere Wände umschlossenen Betriebsräume sind den besonderen örtlichen Verhältnissen angepasste Feuerlöschvorrichtungen vorzusehen.

5. Das Rauchen und die Verwendung von offenem Licht oder Feuer in allen Räumen, in denen leicht brennbare Erzeugnisse lagern oder verarbeitet werden, ist zu verbieten.

6. Es ist eine dauernde sorgfältige Aufsicht, auch während der Betriebspausen, zu fordern.

An den Herrn Minister für Handel und Gewerbe.

Abdruck übersende ich Ihnen zur Beachtung.

Zm Auftrage.

III 7122.

Dr. Hoffmann.

An die Herren Regierungspräsidenten, mit Ausnahme des in Posen, und an den Herrn Polizeipräsidenten hier.

2. Handwerksangelegenheiten.

Innungsausschuß in Düsseldorf.

Der Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlass vom 30. Juli 1919 (IV 5229) dem Innungsausschuß der vereinigten Innungen zu Düsseldorf gemäß § 101 Abs. 3 GewO. die Fähigkeit verliehen, unter seinem Namen Rechte zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.

3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Arbeitszeit in Lohndreschereien.

Reichsarbeitsministerium.

Berlin, den 19. Juli 1919.

Lohndreschereien sind gewerbliche Betriebe und die von den Lohndreschmaschinenbesitzern mit dem Heizen und Beaufsichtigen der Maschinen beschäftigten Gehilfen sind gewerbliche Arbeiter. Infolgedessen gilt für ihre Beschäftigung die Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 (RGBl. S. 1334/17. Dezember 1918 (RGBl. S. 1436)). Danach soll die regelmäßige tägliche Arbeitszeit acht Stunden nicht übersteigen. Dagegen sind die von den Landwirten gestellten Hilfskräfte, welche das Einlegen der Garben, das Einfüllen des Getreides in Säcke usw. besorgen, landwirtschaftliche Arbeiter, für deren Arbeitszeit die vorläufige Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919 (RGBl. S. 111) gilt. Es ist anzuerkennen, daß die verschiedenartige Regelung der Arbeitszeit dieser beiden Klassen von Arbeitern, die in der Regel Hand in Hand bei den Dreschmaschinen arbeiten, zu erheblichen Unzuträglichkeiten führen und dadurch die rechtzeitige Einbringung der Ernte gefährden kann. Sofern es daher für die Sicherung der diesjährigen Ernte erwünscht erscheint, die Arbeitszeit der bei den Lohndreschereien beschäftigten gewerblichen Arbeiter in gleicher Weise wie die der landwirtschaftlichen Arbeiter zu regeln, habe ich keine Bedenken dagegen, daß die zuständigen Demobilisierungskommissare dazu auf Grund der ihnen nach Ziffer VII Abs. 3 der Anordnung vom 23. November/17. Dezember 1918 zustehenden Befugnis Gebrauch machen und für einzelne Betriebe oder allgemein Ausnahmen für die diesjährige Ernte bewilligen. Dabei wird für die in den Lohndreschereien beschäftigten gewerblichen Arbeiter höchstens die gleiche Arbeitszeit zugelassen sein, welche nach der vorläufigen Landarbeiterordnung für die landwirtschaftlichen Arbeiter festgesetzt ist.

I 6342.

Zu Vertretung.
(Unterschrift.)

An die Demobilisierungskommissare.

Ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 11. August 1919.

Abdruck übersende ich Ihnen zur geeigneten weiteren Veranlassung.

Zu Auftrage.

III 7362.

von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Anlage.

Der Reichsarbeitsminister.

Berlin, den 29. Juli 1919.

Die Ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt in Charlottenburg, welche bald nach Ausbruch des Krieges geschlossen werden mußte, da ein großer Teil der ausgestellten Maschinen weggeholt wurde, soll möglichst bis zum 1. Januar 1920 wiedereröffnet werden. Es ist beabsichtigt, sie in Zukunft noch mehr als bisher für den Arbeiterschutz nutzbar zu machen. Zu dem Zwecke soll dort eine Auskunftsstelle über Vorkehrungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter und über Arbeitersfürsorgeeinrichtungen errichtet werden. Ferner ist in Aussicht genommen, in der Ausstellung betriebsmäßige Versuche darüber anzustellen, welche Schutzvorkehrungen sich für bestimmte Zwecke am besten eignen. Endlich wird erwogen, in der Ausstellung Lehrgänge abzuhalten, um Gewerbeaufsichtsbeamte und besonders die ihnen zugewiesenen Hilfsbeamten aus dem Arbeiterstande fortzubilden. Ich nehme an, daß auch die Berufsgenossenschaften Wert darauf legen, ihre technischen Aufsichtsbeamten an diesen Lehrgängen teilnehmen zu lassen. Die Verwaltung der Ausstellung ist gern bereit, etwaige Wünsche des Verbandes der Berufsgenossenschaften oder einzelner Berufsgenossenschaften hinsichtlich des Lehrplans und der Lehrgegenstände dabei zu berücksichtigen.

Um aber die Ausstellung wieder eröffnen und ihren erweiterten Zwecken nutzbar machen zu können, ist vor allen Dingen nötig, daß ihr bewährte Vorrichtungen, die zum Schutze der Arbeiter gegen Betriebsunfälle und gegen die ihnen aus ihrer gewerblichen Tätigkeit

erwachsenen Gefahren für Leben und Gesundheit im weitesten Sinne dienen, zugeführt werden. Diese Vorrichtungen sollten, wenn es irgend geht, in betriebsmäßigem Zustand und in Verbindung mit den Maschinen und Betriebseinrichtungen, an denen sie angebracht werden sollen, ausgestellt werden, denn für ihre Beurteilung und Erprobung ist es von großem Werte, wenn sie im Gebrauch vorgeführt werden können.

Das erstrebte Ziel läßt sich meines Erachtens nur erreichen, wenn alle an dem weiteren Ausbau des Arbeiterschutzes beteiligten Kreise die Erfinder, Hersteller oder Benutzer von bewährten Schutzvorrichtungen bei jeder geeigneten Gelegenheit auf die Ausstellung hinweisen und sie veranlassen, diese zu beschicken. Ich verkenne nicht, daß die Unternehmer zur Zeit infolge der ungünstigen wirtschaftlichen Lage im allgemeinen nicht besonders geneigt sein werden, sich an Ausstellungen zu beteiligen. Andererseits gibt es aber auch Arbeitgeber, die mit anerkanntem Eifer bestrebt sind, alles zu tun, was zum Schutze der Arbeiter möglich ist. Es ist wohl anzunehmen, daß diese auch bereit sein werden, die Ausstellung zu beschicken. Außerdem dürften jetzt manche Maschinen usw. mit guten Schutzvorkehrungen entbehrlich und außer Betrieb gesetzt sein, die ausgestellt werden könnten. Es wird oft nur nötig sein, die Besitzer auf die Ausstellung hinzuweisen.

Ich würde dankbar sein, wenn die Gewerbeaufsichtsbeamten veranlaßt werden könnten, sich der Angelegenheit anzunehmen, und bei geeigneter Gelegenheit auf die Beschickung der Ausstellung hinzuwirken.

(Unterschrift.)

An die Bundesregierungen.

Postsendungen der Schlichtungsausschüsse.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin B 9, den 23. August 1919.

Den nach der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1456) gebildeten Schlichtungsausschüssen kann für ihren Postverkehr Portofreiheit nicht zugestanden werden. Nach den Bestimmungen des Portofreiheitsgesetzes vom 5. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 141) in Verbindung mit dem Regulativ über die Portofreiheiten vom 5. Dezember 1869 ist für die portofreie Beförderung Voraussetzung, daß die Sendungen reine Reichsdienstangelegenheiten betreffen und von Reichsbehörden ausgehen oder an diese gerichtet sind. Diese Voraussetzungen treffen bei den Schlichtungsausschüssen nicht zu. Ebenfalls können die Sendungen der Schlichtungsausschüsse in das Portoablösungsverfahren der Staatsbehörden einbezogen werden. Die Postsendungen der Schlichtungsausschüsse sind daher mit Briefmarken freizumachen. Die dadurch entstehenden Auslagen sind von den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses gemäß § 18 Abs. 4 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 zu verrechnen.

Zu Auftrage.

III 5572.

von Meheren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

4. Reichsversicherungsordnung.

1. Buch. (Gemeinsame Vorschriften.)

Ortslöhne.

Die Nr. 24 des Zentralblatts für das Deutsche Reich vom 18. Juli 1919 enthält einen im Statistischen Reichsamt zusammengestellten Veränderungsnachweis der auf Grund der §§ 149 bis 151 der Reichsverordnung festgesetzten Ortslöhne.

Versicherung von Personen des Soldatenstandes.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin B. 9, den 11. August 1919.

Der Reichsarbeitsminister.

Berlin WB. 6, den 25. Juni 1919.

In neuerer Zeit sind mir zahlreiche Anfragen zugegangen, welche die versicherungsrechtliche Stellung der Angehörigen der durch Gesetz vom

12. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1424) gebildeten freiwilligen Volkswehr, der auf Grund des Erlasses des Preussischen Kriegsministeriums vom 15. Dezember 1918 (Armee-Verordnungsblatt S. 739) und des Auftrufs der Reichsregierung zur Gestellung von Freiwilligen (Armee-Verordnungsblatt 1919 S. 17) bei den Grenzschutztruppen eingetretenen Freiwilligen, der Mitglieder der Bürger-, Einwohner-, Sicherheits- und ähnlichen Wehren sowie der für Groß-Berlin vorübergehend aufgestellten republikanischen Soldatenwehr betreffen. Die bezeichneten Personen sind nach dem Ergebnisse von Besprechungen, die im Preussischen Kriegsministerium unter Mitwirkung beteiligter Zentralbehörden und des Reichsversicherungsamts stattgefunden haben, als Personen des Soldatenstandes im Sinne der Vorschriften im § 172 Nr. 2, § 1235 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung anzusehen, die Angehörigen der Bürger-, Einwohner-, Sicherheits- und ähnlichen Wehren jedoch nur, wenn und solange sie auf Anordnung einer militärischen Kommandobehörde an einen Freiwilligen- oder Truppenverband angegliedert sind und auf Befehl einer solchen Stelle militärischen Dienst tun. Bei der Besprechung wurde weiter angenommen, daß die Dienste der genannten Personen, soweit diese zu den Personen des Soldatenstandes gehören, freiwillige militärische Dienstleistungen im Sinne des § 1393 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung bilden. Auch seien die Dienstleistungen der Angehörigen der Grenzschutztruppen sowie der Bürger-, Einwohner-, Sicherheits- und ähnlichen Wehren, soweit die Mitglieder der letzteren Wehren zu den Personen des Soldatenstandes zählten, als Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste im Sinne der Bekanntmachungen und Verordnungen über die Kriegswochenhilfe zu erachten. Indem ich mich der dargelegten Auffassung anschließe, bemerke ich, und zwar gleichfalls in Übereinstimmung mit dem Preussischen Kriegsministerium, daß meines Erachtens kein Anlaß vorliegt, die erwähnten Personen, soweit sie zu den Personen des Soldatenstandes gehören, anders zu behandeln, als es die Reichsversicherungsordnung für solche Personen vorsieht. Vor allem würde ihre Einweisung in die Krankenkassen deshalb entbehrlich sein, weil den Wehrmännern und Freiwilligen als Personen des Soldatenstandes Krankenfürsorge heeresseitig gewährt wird. Da sich unter ihnen viele Verheiratete befinden, würde allerdings eine Kassenmitgliedschaft im Interesse der Familienangehörigen häufig erwünscht sein. Diese Mitgliedschaft wird sich aber vielfach im Wege der freiwilligen Weiterversicherung (§ 313 RVO. erreichen lassen. Die bezeichneten Personen sind daher, wie ich vorbehaltlich der instanzmäßigen Stellungnahme der für die Entscheidung über die Versicherungspflicht zuständigen Behörden annehme, auf dem Gebiete der Krankensowie der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nicht versicherungspflichtig, und zwar auch dann nicht, wenn sie eine der in den §§ 165, 1226 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Tätigkeiten im Dienste ausüben (zu vgl. § 172 Nr. 2, § 1235 Nr. 2 RVO.). Die gleichen Grundsätze wie für die Angehörigen der Grenzschutztruppen werden auch für die Mitglieder der vorläufigen Reichswehr (zu vgl. das Gesetz über die Bildung einer vorläufigen Reichswehr vom 6. März 1919 (RGBl. S. 295) zu gelten haben, der nach § 2 dieses Gesetzes bestehende Freiwilligenverbände zugeführt sowie Volkswehren und ähnliche Verbände angegliedert werden können.

Völlige Klarheit über die Rechtsverhältnisse der während der Revolutionszeit in den mannigfachen Formen gebildeten Wehren, Sicherheitsstruppen usw. hat sich nach Mitteilung des Preussischen Kriegsministeriums bisher nicht erreichen lassen. Wo in einzelnen Fällen Zweifel bestehen bleiben, wird nur erübrigen, Aufklärung von Fall zu Fall zu schaffen.

Zur Frage der Versicherungspflicht der von Arbeiter- und Soldatenräten gebildeten Wehren hat sich das Reichsversicherungsamt in einem mir erstatteten Berichte folgendermaßen geäußert:

„Als Personen des Soldatenstandes im Sinne der Vorschriften im § 172 Nr. 2, § 1235 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung können die Mitglieder dieser Wehren an sich nach der Auffassung des Kriegsministeriums, der das Reichsversicherungsamt folgt, nicht angesehen werden. Ob etwa im Einzelfall ein Soldat zu der Wehr kommandiert ist, würde im Benehmen mit dem Truppenteil, dem der Soldat angehört, festzustellen sein (zu vgl. Grundsätzliche Entscheidung 2450 und

Bescheid 2449, Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1918 Seite 339 und 317). Sonst lassen sich die Dinge nicht genügend übersehen, um zu der Frage der Versicherungspflicht der Mitglieder dieser Wehren Stellung zu nehmen. Die Prüfung der Versicherungspflicht muß vielmehr im einzelnen Falle der Entscheidung der Instanzen überlassen bleiben."

Wegen der versicherungsrechtlichen Stellung der Mitglieder der republikanischen Schutztruppe, über die mir gleichfalls Anfragen zugegangen sind, und wegen der Frage, ob die von diesen Personen sowie von den Angehörigen der republikanischen Soldatenwehr und der freiwilligen Volkswehr geleisteten Dienste als Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste im Sinne der Bekanntmachungen und Verordnungen über die Kriegswochenhilfe anzusehen sind, schweben noch Verhandlungen. Eine endgültige Mitteilung über diese Fragen darf ich mir ergebenst vorbehalten.

Im Auftrage.
(Unterschrift)

An die Regierungen sämtlicher Gliedstaaten mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen.

Abdruck vorstehenden Schreibens des Herrn Reichsarbeitsministers, dessen Ausführungen wir beitreten, übersenden wir zur Kenntnis und Verständigung des Oberversicherungsamts und der Versicherungsämter.

Zugleich im Namen des Kriegsministers sowie der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

v. Meyeren.

III 5848 M. f. S. — 355. 7. R. M. — IA Ib 1502 M. f. L. — Ic 1396 M. d. Z.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

II. Buch (Krankenversicherung).

Angestellte und Beamte der Krankenkassen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin B 9, den 16. August 1919.

Der Ausschuss der Nationalversammlung für soziale Angelegenheiten hat angeregt, daß durch die Dienstordnung in erhöhtem Maße für feste Anstellung und Pensionsberechtigung der Angestellten der Krankenkassen Sorge getragen werde. Bei einer im Reichsarbeitsministerium abgehaltenen Besprechung haben die anwesenden Vertreter der Kassenhauptverbände sich damit einverstanden erklärt, daß die Anregung, durch die Dienstordnung in erhöhtem Maße auf Anstellung mit Ruhegehalt hinzuwirken, von ihren Verbänden den Krankenkassen in einem Rundschreiben empfohlen werde. Das Gleiche solle wegen der festen Anstellung auf Lebenszeit gelten, soweit dazu neben der Vorschrift des § 354 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung oder den dazu getroffenen noch günstigeren Bestimmungen der Dienstordnungen ein Bedürfnis besteht.

Nachdem die Rechtsverhältnisse der Kassenangestellten durch das Gesetz über Landfrankenkassen, Kassenangestellte und Ersatzkassen vom 28. Juni d. J. (RGBl. S. 615) jetzt eine abschließende Regelung erfahren haben, halten wir es für erwünscht, daß auch die staatlichen Versicherungsbehörden in geeigneter Weise ihren Einfluß auf die Krankenkassen nach der gleichen Richtung hin geltend machen.

Im übrigen weisen wir auf § 8 des Gesetzes vom 28. Juni 1919 (RGBl. S. 615) hin, wonach Angestellte von Krankenkassen, die bis zum 12. Februar 1919 nach § 359 der Reichsversicherungsordnung Rechte und Pflichten der staatlichen oder gemeindlichen Beamten hatten, in diese Rechte und Pflichten wieder eintreten, wenn sie ihren Willen hierzu dem Versicherungsamte gegenüber erklären. Damit treten die auf Grund des § 359 Abs. 4 der RVO. erlassenen Ausführungsbestimmungen und Anordnungen in Anwendung auf diese Personen wieder in Geltung. Das Gleiche gilt für die aus dem Staats- oder Gemeindedienst über-

nommenen Rassenangestellten, die gemäß § 9 des Gesetzes vom 28. Juni 1919 in die Rechte und Pflichten der staatlichen oder gemeindlichen Beamten eintreten.

Die Dienstordnung der Krankenkasse tritt für diese Personen außer Anwendung, sobald sie in die Rechte und Pflichten der staatlichen oder gemeindlichen Beamten eingetreten oder wieder eingetreten sind (§ 10 des Gesetzes vom 28. Juni 1919). Ob die diesen Personen durch die Dienstordnung etwa gewährten Vergünstigungen in das Regulativ, welches nach dem Erlaß vom 18. Februar 1914 (SMVl. S. 79) für die Rechtsverhältnisse der Beamten maßgebend ist, zu übernehmen sein werden, bleibt der dortseitigen Prüfung überlassen.

Zugleich im Namen des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Dr. Hoffmann.

W. f. S. III 6477. — W. f. L. IA 1b 4704.

An die Herren Vorsitzenden der Oberversicherungsämter.

Berliner Abkommen zwischen Ärzten und Krankenkassen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 23. August 1919.

Die in dem Runderlasse vom 24. Juni d. Js. (SMVl. S. 201) erwähnten Verhandlungen haben nicht zu einer Verlängerung der Amtsdauer der auf Grund des Berliner Abkommens gewählten Organe geführt. Da die Amtsdauer mit dem 30. Juni d. Js. ihr Ende erreicht hat, müssen alsbald Neuwahlen stattfinden.

Zur Verhütung von Zweifeln bemerke ich, daß Abs. 3 des Erlasses vom 8. Juni 1914 — III 5414 —, worin empfohlen worden ist, die Zulassung der Krankenkassen zu den Wahlen nicht unbedingt von dem Nachweis des vorherigen Beitritts zum Berliner Abkommen abhängig zu machen, sich nur auf die erstmalig nach dem Abkommen vorzunehmenden Wahlen bezogen hat und deshalb auf die nunmehrigen Neuwahlen keine Anwendung findet.

Im Auftrage.

III 7932.

von Meyeren.

An die allgemeinen Oberversicherungsämter.

5. Genossenschaftswesen.

Verband der Raiffeisen-Genossenschaften in Danzig.

Auf Grund der §§ 54 und 57 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ist dem neugebildeten Danziger Verbande der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften zu Danzig das Recht zur Bestellung des Revisors für die dem Verband angeschlossenen Genossenschaften verliehen worden.

IV 5600.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Allgemeine Angelegenheiten.

Ausbildung der Handelslehrerinnen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 12. August 1919.

Die Ausbildungszeit des Seminars für Handelslehrerinnen an der Viktoria Fortbildungs- und Fachschule in Berlin wird vom Oktober d. Js. ab auf zwei Jahre verlängert.

Das Handelslehrerinnenseminar von Frau Brewitz in Berlin wird auf Antrag der Inhaberin eingehen. Es werden daher vom 1. Oktober d. Js. ab keine neuen Bewerber mehr aufgenommen. Die letzte Abgangsprüfung findet im Herbst 1920 statt.

Im Auftrage.

IV 5052.

Dr. von Seefeld.

Ausbildung der Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde und der weiblichen Handarbeiten.

Die Haushaltungsschule in Hirschberg ist in die Liste der Anstalten aufgenommen worden, an denen Haushaltungskurse bestehen, deren erfolgreicher einjähriger Besuch bei genügender wissenschaftlicher Vorbildung zum Eintritt in technische Seminare und andere selbständig bestehende Lehrgänge zur Ausbildung von Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde und der weiblichen Handarbeiten unter Fortfall der sonst geforderten technischen Vorprüfung berechtigt. (Vgl. Erlaß vom 25. September 1918, HMBl. S. 258.)

IV 5993.

Ausbildung von Lehrern an Bäckerfachklassen.

Das Landesgewerbeamt veranstaltet vom 13. Oktober bis 1. November d. Jrs. in Berlin in den Räumen der 9. Pflichtfortbildungsschule, Friedrichstr. 126, einen Kursus zur Ausbildung von Lehrern an Bäckerfachklassen, zu dem noch einige Lehrer einberufen werden können. Meldungen von Lehrern, die an dem Kursus teilnehmen möchten, müssen dem Landesgewerbeamte spätestens bis zum 20. September mitgeteilt werden. In Frage kommen in erster Linie Praktiker oder Berufslehrer, die den Unterricht an Bäckerfachklassen erteilen. Die Kursusteilnehmer erhalten für jeden Tag einschließlich der Reisetage 8 *M* und die Fahrkosten für die Her- und Rückreise in der 3. Wagenklasse.

Carl Schmanns Verlag, Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44.
